

Was Sie über das Thema „Verhinderungspflege“ wissen sollten:

In welchen Fällen kann die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden?

Kann die reguläre (nicht erwerbsmäßig tätige) Pflegekraft wegen Urlaub, Krankheit oder einem anderen Grund die Pflege vorübergehend nicht sicherstellen, beteiligen wir uns im Rahmen der sogenannten Verhinderungspflege an den Kosten der Ersatzpflege.

Welche Voraussetzungen müssen für Verhinderungspflege vorliegen?

Voraussetzung ist, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Pflegeleistungen nach mindestens Pflegegrad 2 besteht. Weiterhin muss die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben.

Für welchen Zeitraum erhalten Sie Verhinderungspflege?

Leistungen für Verhinderungspflege werden für längstens 42 Tage im laufenden Kalenderjahr übernommen. Die Ersatzpflege muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum erfolgen. Sie kann sowohl stunden- als auch tageweise in Anspruch genommen werden. Die Leistungen können jedoch nicht ins Folgejahr übertragen werden.

Was muss hinsichtlich der Kosten der Verhinderungspflege beachtet werden?

Für diese Kosten gilt ein Höchstsatz. Es können bei den Pflegegraden 2 bis 5 maximal 1.685 Euro im Kalenderjahr berücksichtigt werden.

Wenn die Verhinderungspflege ausgeschöpft ist, können zusätzlich bis zu 843 Euro (für längstens 56 Tage) aus dem Budget der Kurzzeitpflege zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Höchstsätze noch zur Verfügung stehen.

Wird die Ersatzpflege von bis zum **2. Grad Verwandten oder Verschwägerten** übernommen, geschieht dies meist nicht erwerbsmäßig. In diesen Fällen zahlen wir den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des entsprechenden Pflegegrades. Zusätzliche Aufwendungen, wie Fahrtkosten oder Verdienstausschlag, können wir ebenfalls im Rahmen des Höchstsatzes erstatten. Dazu benötigen wir einen entsprechenden Nachweis.

Welche Möglichkeiten der Ersatzpflege bestehen?

Die Verhinderungspflege kann im häuslichen Bereich durch private Pflegepersonen (Angehörige, Nachbarn, Bekannte), zugelassene Pflegeeinrichtungen (ambulanter Pflegedienst, familienentlastende Dienste) und nicht zugelassene Dienste (z.B. Dorfhelfer/-innen, Betriebshilfsdienste) bis zum genannten Höchstsatz erbracht werden. Eine Ausnahme bei der Kostenübernahme gibt es, wenn die Ersatzpflege durch nahe Angehörige durchgeführt wird (siehe oben).

Die Ersatzpflege kann auch außerhalb der häuslichen Umgebung in einem Wohnheim für Behinderte oder einer anerkannten Pflegeeinrichtung erfolgen. Wird sie in einer Pflegeeinrichtung durchgeführt, teilt sich das Heimentgelt, das die Pflegeeinrichtung in Rechnung stellt, in verschiedene Einzelbeträge auf: Pflegebedingte Aufwendungen, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Investitionsaufwendungen, evtl. Ausbildungsumlagen und Zimmerzuschläge. Von diesen Einzelkosten können lediglich die Pflegekosten und die Ausbildungsumlage erstattet werden. Die restlichen Kosten können über das Budget der Entlastungsleistungen gezahlt werden.

Was gilt für eine tageweise
Verhinderungspflege?

Das Pflegegeld wird anteilig gekürzt, sofern die reguläre Pflegeperson täglich mindestens 8 Stunden an mehreren zusammenhängenden Tagen an der Pflege gehindert ist.

Was gilt für eine stundenweise
Verhinderungspflege?

Ist die reguläre Pflegeperson weniger als 8 Stunden an der Pflege gehindert, dann wird das Pflegegeld nicht gekürzt. In diesen Fällen wird nur der Höchstsatz belastet und nicht die 42 Tage Höchstanspruchsdauer.

Welche Sonderregelung gilt wegen
dem Pflegeunterstützungs- und
entlastungsgesetzes (PUEG) im
Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis
30. Juni 2025?

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt:

- Die 6-monatige Vorpflegezeit entfällt
- Anspruch auf Verhinderungspflege für längstens 56 Tage im Kalenderjahr
- Wird die Ersatzpflege von bis zum 2. Grad Verwandten oder Verschwägerten übernommen, und geschieht das nicht erwerbsmäßig, dann zahlen wir den 2-fachen Betrag des Pflegegeldes des entsprechenden Pflegegrades
- Wenn die Verhinderungspflege ausgeschöpft ist, können zusätzlich bis zu 1.854 Euro (für längstens 56 Tage) aus dem Budget der Kurzzeitpflege zur Verfügung gestellt werden, sofern der Höchstsatz noch zur Verfügung steht
- Das hälftige Pflegegeld steht bis zu 8 Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr zur Verfügung